

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Amt Mitteldithmarschen
Fachdienst Bauverwaltung
Roggenstr. 14

25704 Meldorf

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

(Bearbeiterinnen)
Nicole Götsche-Dethlefs,
Wencke Lehmacher
Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail
info@bund-dithmarschen.de

11. Juni 2023

nur per Mail an: U.Borack@mitteldithmarschen.de

Stellungnahme: Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafstedt für das Gebiet „südlich der Tensbüttler Straße (L175) und nordöstlich der A 23“, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Borack,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein nehmen wir zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, begrüßt der BUND SH einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Neben der Windenergie ist dabei die Solarenergie ein weiteres wichtiges Standbein der fossilfreien Energieerzeugung. Damit diese naturverträglich und sozial gerecht erfolgt, sehen wir vor allem den Ausbau der Solarenergie auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern, Fassaden oder Parkplätzen als essenziell an. Der BUND fordert grundsätzlich naturverträgliche PV-FFA. So wie die Industrialisierung der letzten 100 Jahre zu der Klimaerwärmung geführt hat, besteht nun die große Gefahr, dass die Industrialisierung der erneuerbaren Energien Flora und Fauna unwiederbringlich schädigt. Wichtig ist, dass bester Boden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt. Dies muss die Flächennutzungs- und Regionalplanung vorrangig beachten. Um eine Konkurrenz um die Flächen zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung zu vermeiden, sollte der Anteil der Freiflächen-Solaranlagen generell auf unter 0,5 % der Landesfläche begrenzt werden. Zudem müssen alle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz vermieden und minimiert werden.

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Indem sich durch Schaffung von Lebensräumen die Biodiversität in den Anlagen erhöht wird die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert und dem

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

massiven Artenschwund etwas entgegengesetzt. Dazu gilt es, sich an folgende Empfehlungen zu halten:

- Zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen sollte der Abstand der Modulreihen 4 m betragen. Das ermöglicht einen breiten Niederschlagseinfall und einen genügend starken Lichteinfall auf den Boden, damit der Bewuchs unter den Modulen nicht zu stark beeinträchtigt wird. Nur dann kann sich der Boden regenerieren, um sich von der landwirtschaftlichen Nutzung zu erholen, wie es in Ihrem Bericht als positiver Effekt hervorgehoben wird. Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Dunkelheit, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird insgesamt zwar als gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen
- Die Biodiversität der Flächen steht im direkten Zusammenhang mit der Pflege der Solarfreiflächen. Wenn keine Beweidung möglich ist, sollte die Fläche extensiv gepflegt werden, maximal zwei Schnitte pro Jahr mit einer Mindestmähhöhe von 12 cm. Idealerweise ist das Mähgut zu entfernen. Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen ist der Einsatz von Schlegelmähern zur Pflege auszuschließen, da durch das Mulchen Insekten in allen Entwicklungsstadien fast vollständig vernichtet werden. Die Mahd sollte nur mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mulag Grünpflegekopf) erfolgen. Um die Biodiversität zu erhöhen, ist eine Staffelmahd sinnvoll. Es sollte immer eine Teilfläche von 20 % über zwei Jahre als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger und als Winterfutter für Vögel stehen bleiben. Auf den Flächen sollten weder Düngemitteln noch Pestizide eingesetzt werden dürfen. Die Pflegemaßnahmen sollten sich auch über die Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen ausdehnen.
- Wenn der Verzicht auf eine Einzäunung nicht möglich ist, sollte der Bodenabstand der Einzäunung mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten.
- Für den Blendschutz bietet sich eine 3m breite, zweireihige, blickdichte Eingrünung aus einheimischen Gehölzen an, da diese auch noch als Geräuschschutz fungiert und das Landschaftsbild bereichert.
- Bezüglich der Gestaltung der Solarfreiflächen empfehlen wir die Anlage von zusätzlichen Habitat-Strukturen wie Totholzhaufen, Lesesteinhaufen usw. Dadurch werden Lebensräume geschaffen und die Biodiversität auf den Flächen erhöht sich. Ganz wichtig ist der Erhalt von (Klein-) Gewässern. Auch sollte eine großflächige Nivellierung der Flächen unbedingt vermieden werden. Maßnahmen dieser Art werden auch positive Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von vorhandenen Fledermäusen haben.
- Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in den Städtebaulichen Vertrag zu verankern. Diese Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Fundamente) umfassen.
- Ein Verbot für die Verwendung von Chemikalien zur Modulreinigung ist unbedingt festzuschreiben.

- Monitoring und Effizienzkontrolle: Nach §4c, Satz 1, BauGB sind Gemeinden grundsätzlich verpflichtet Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Daher sollten die Betreiber aufgefordert werden, ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr auszuführen. Alternativ dazu wäre die Teilnahme an einem der im Aufbau befindlichen Zertifizierungssysteme für naturverträgliche Anlagen (z.B. EULE) möglich. Die Teilnahme garantiert die öffentliche Glaubwürdigkeit und sichert die Akzeptanz solcher Anlagen.
- Zur Förderung der Akzeptanz sollte eine finanzielle Teilhabe der von den landschaftlichen Beeinträchtigungen unmittelbar betroffenen Bevölkerung vorgesehen werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und um Informationen, wie unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind. Wir werden den Fortgang des Verfahrens mit Interesse weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Götsche-Dethlefs und Wencke Lehmacher